

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Rat der Stadt Sassenberg	15.05.2025	öffentlich

Ablehnung der Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Menschen

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, Ländern auf Ebene der Staatskanzleien und den kommunalen Spitzenverbänden hat Ende 2023/Anfang 2024 die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete verhandelt. Aus diesem Prozess ist eine Ausschreibung hervorgegangen, die letztendlich einen Dienstleister gefunden hat, der eine solche Bezahlkarte bereitstellen kann.

Parallel hierzu wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Menschen geschaffen.

Durch die Änderung des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) zum 31.12.2024 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (KJFGFI NRW) die Verordnung zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte erlassen (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW).

Mit der Einführung der Bezahlkarte sollte zum einen eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden sowie eine missbräuchliche Verwendung der Transferleistungen, zum Beispiel durch Überweisungen ins Ausland oder durch Geldzahlungen an Schleuser, verhindert werden.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG einen monatlichen Barbetrag von je 50 €, den sie von ihrer Bezahlkarte abheben können, erhalten. Die weiteren finanziellen Leistungen werden unbar über die guthabenbasierte Bezahlkarte erbracht. Ausnahmen können bei Härtefällen, bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten oder bei Auszubildenden gewährt werden.

Die Bezahlkarte ist nur vorgesehen für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Staatsangehörige aus der Ukraine als auch anerkannte Geflüchtete erhalten ihre Leistungen wie bisher auf ein Girokonto.

Angedacht war, die Bezahlkarte möglichst flächendeckend im gesamten Bundesgebiet einzuführen. Die Bezahlkartenverordnung NRW ermöglicht es den Kommunen aber auch nicht an dem Bezahlkartensystem teilzunehmen. Die sogenannte „Opt-Out-Regelung“ des § 4 Abs. 1 der BKV sieht vor, dass die Kommune bei ihren bisherigen Zahlungsmodalitäten verbleiben kann. Hierzu ist ein entsprechender politischer Beschluss erforderlich.

Die Bezahlkarte wird seit Anfang des Jahres in den Landesaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW ausgerollt und eingesetzt. Das weitere Rollout auf die Kommunen soll im Sommer 2025 erfolgen.

Das KJFGFI NRW hat in verschiedenen Informationsveranstaltungen im Januar dieses Jahres den Leistungsbehörden die Bezahlkarte vorgestellt. Aufgrund der Fragen aus den Kommunen hat die Behörde eine FAQ-Liste erstellt. Aus den Antworten lässt sich jedoch anerkennen, dass eine Verwaltungsvereinfachung, wie oben ausgeführt, für die kommunalen Leistungsbehörden nicht zu erwarten ist, wenn die Bezahlkarte eingeführt würde.

Da viele Leistungsberechtigte bereits seit Jahren in Deutschland/Sassenberg leben, verfügen sie über Girokonten, über welche diverse Daueraufträge (Strom, Handy, Ratenzahlungen) abgewickelt werden. Mit der Einführung der Bezahlkarte müssten all diese Daueraufträge individuell für jeden einzelnen Leistungsbezieher auf der Bezahlkarte durch den Sachbearbeiter freigeschaltet werden. D. h. der Sachbearbeiter muss den Dauerauftrag auf der Bezahlkarte einrichten. Auch Sonderbedarfe oder Härtefälle müssen losgelöst von dem bisher in Verwendung stehenden Sozialhilfeprogramm individuell auf der Bezahlkarte eingerichtet werden.

Ferner ist zu beachten, dass für jedes volljährige Familienmitglied eine eigene Bezahlkarte auszugeben ist. Die Leistungen für die minderjährigen Kinder sollen in der Regel auf der Bezahlkarte der Mutter mit eingetragen werden. Die bereits eingerichteten Daueraufträge sind entsprechend auf die einzelnen Karten zu verteilen. Auch hat die Sichtung der bei Weiterleistungsanträgen vorzulegenden Kontoauszüge gezeigt, dass die Bezahlkarte kontinuierlich auf die individuelle Lebensführung der Flüchtlinge anzupassen ist.

Auch konnte ein regelmäßiger Mittelabfluss ins Ausland durch die Leistungsberechtigten im Rahmen der vorgelegten Kontoauszüge nicht festgestellt werden.

Für die Leistungsgewährung an geflüchtete Menschen bei der Stadt Sassenberg kann ausgeführt werden, dass hier die Leistungen auf ein Girokonto gezahlt werden. Bei neu zugewiesenen Flüchtlingen erfolgt zunächst die Leistung durch Barauszahlung. Sollten berechnete Zweifel an der Hilfebedürftigkeit einer Person bestehen, so werden die Leistungen nur nach persönlicher Vorsprache, zum Beispiel wöchentlich, ausgezahlt. Auch können Leistungen in Form von Wertgutscheinen erbracht werden.

Da viele geflüchtete Menschen, die in Sassenberg eine neue Heimat gefunden haben, aus Syrien, der Türkei oder der Ukrainer stammen, beziehen diese Personen aufgrund ihres Aufenthaltsrechtlichen Status Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). Wie bereits oben ausgeführt, ist dieser Personenkreis von der Einführung der Bezahlkarte nicht betroffen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die bisherige Leistungsgewährung als ein gut funktionierendes System mit entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten erwiesen hat. Die Einführung einer Bezahlkarte würde mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein und das angestrebte Ziel der Bezahlkarte nur marginal erreichen.

Da im Kreisgebiet auch andere Kommunen inzwischen entschieden haben, von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen und somit eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte für den Kreis Warendorf nicht mehr gegeben ist, dürften bei der Einführung der Bezahlkarte in Sassenberg erhebliche soziale Spannungen vorprogrammiert sein.

Abschließend sei nachrichtlich auch noch darauf hingewiesen, dass sich verschiedene Flüchtlingsorganisationen/Vereine sowie Wohlfahrtsverbände kritisch zur Einführung der Bezahlkarte geäußert haben, da durch diese die Teilhabe und Integration von Geflüchteten erschwert würde und eine Stigmatisierung/Diskriminierung zu erwarten sei.

Vorschlag der Verwaltung:

„Die Bezahlkarte für geflüchtete Menschen wird in der Stadt Sassenberg nicht eingeführt. Stattdessen macht die Stadt Sassenberg von der sogenannten ‚Opt-Out-Regelung‘ gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch.“